



Wichtige Informationen zu den eidg. Berufsprüfungen 2024 Strassenunterhalt-Polier/in

Am Montag, 23. und Dienstag, 24. September 2024 finden im CAMPUS Sursee die eidg. Berufsprüfungen Strassenunterhalt-Polier in deutscher Sprache statt.

1. Rechtliche Grundlagen

Als verbindliche rechtliche Grundlagen dienen 1.) die Prüfungsordnung und 2.) die dazugehörige Wegleitung. Beide Dokumente stehen unter [Weiterbildung - SFB Schweiz \(betriebsunterhalt.ch\)](https://www.betriebsunterhalt.ch/Weiterbildung-SFB-Schweiz) zur Verfügung.

Die wichtigsten Informationen aus diesen Dokumenten sind hier kurz zusammengefasst. Dieses Dokument ersetzt die erwähnten Grundlagen jedoch nicht.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die folgenden Nachweise erbringt:

a) **eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ** (oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis) und mindestens 3 Jahre (36 Monate) **Berufspraxis** im Strassenunterhalt nach Erwerb des EFZ;
Fachmann/frau Betriebsunterhalt Schwerpunkt Werkdienst.

oder

eidg. Berufsattest EBA (oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis) und mindestens 5 Jahre (60 Monate) **Berufspraxis** im Strassenunterhalt nach Erwerb des EBA

und

b) die erforderlichen Modulabschlüsse:

- für Strassenunterhalt-Polier

und

c) einen **Abschluss als Vorarbeiter/in** im Strassenunterhalt.

Die Anmeldung muss vollständig sein (siehe Ziff. 3 «Anmeldung zur Prüfung»).

Wer zur Prüfung zugelassen wird, entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung (QSK). Ihr Entscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten per Post mitgeteilt.

Nicht zugelassen zur Prüfung wird, wer

- bei der Anmeldung bewusst falsche Angaben macht,
- die QSK zu täuschen versucht,
- die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt.

3. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung ist bis spätestens am 10. Mai 2024 an

SFB Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt

Postfach 598

3076 Worb

T +41 34 445 89 90

infoschweiz@betriebsunterhalt.

einzureichen.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Anmeldung vor dem Anmeldeschluss eingereicht wird. Wenn der Arbeitgeber die Anmeldung macht, empfiehlt es sich, dies vor dem Anmeldeschluss zu prüfen. Es gibt keine entschuldbaren Gründe für eine verspätete Anmeldung. Wer die Anmeldung verpasst, kann die Prüfung beim nächstmöglichen Termin ablegen.

Mit der Anmeldung sind **gut lesbare Kopien von folgenden Dokumenten** einzureichen:

1. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder eidgenössisches Berufsattest EBA
2. Abschluss-Diplom Vorarbeiter (im Strassenunterhalt)
3. Nachweis der Modulabschlüsse AP1-4 und Strassenunterhalt-Poliere SUP1-4, SBP 5

Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung einzelne Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen, muss man sich trotzdem fristgerecht anmelden. Die Anmeldung gilt dann als provisorisch. Die noch fehlenden Module sind bis spätestens 14. Juni 2024 unaufgefordert nachzuliefern.

4. Identitätskarte (Vorderseite und Rückseite) oder Pass
5. Arbeitsbestätigungen und/oder Arbeitszeugnisse für alle Tätigkeiten seit dem Lehrabschluss.

Bei **unselbständig Erwerbenden** (Angestellten) müssen jeweils die folgenden Informationen **enthalten** sein: Eintrittsdatum, Funktion, eventuell Beförderungsdaten und (allfälliges) Austrittsdatum.

Selbständig Erwerbende legen für die entsprechende Periode einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine Bestätigung der Gemeindekanzlei über ihre Tätigkeit als selbständig Erwerbende bei.

4. Abmeldung von der Prüfung

Kandidierende können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur möglich, wenn ein entschuldbarer Grund vorliegt. Als entschuldbare Gründe gelten nur:

- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- Krankheit oder Unfall;
- Mutterschaft;
- Todesfall im engeren Umfeld.

Der Rücktritt muss SFB Schweiz per Brief oder E-Mail unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Der Grund muss belegt werden (z.B. mit einem Arztzeugnis).

Wenn jemand ohne Abmeldung nicht an der Prüfung erscheint, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung wird als erfolgloser Versuch gezählt.

5. Kosten

Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 1'200.- zzgl. MWST. Für Repetenten gilt der gleiche Betrag.

Die Prüfungsgebühr wird mit dem Zulassungsentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht überwiesen, ist die Prüfungsanmeldung nicht gültig.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Prüfungsgebühr fristgerecht bezahlt wird. Wenn der Arbeitgeber die Kosten übernimmt, empfiehlt es sich, die Zahlung bestätigen zu lassen.

Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr.

Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

6. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung dauert total 4 $\frac{3}{4}$ Stunden. Sie umfasst die folgenden vier Teile:

- Geleitete Fallarbeit 1 (schriftlich, 90 Minuten)
- Geleitete Fallarbeit 2 (schriftlich, 120 Minuten)
- Kleine Fallbeschreibung (schriftlich, 30 Minuten)
- Erfolgskritische Situationen (mündlich, 45 Minuten)

Die Prüfung beginnt mit der «Geleiteten Fallarbeit 2». Dann folgt die «Geleitete Fallarbeit 1» und die «Kleine Fallbeschreibung». Die «Erfolgskritischen Situationen» werden mündlich geprüft.

7. Ausschluss von der Prüfung

Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer

- an der Prüfung unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

8. Prüfung bestanden oder nicht bestanden

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle **drei folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

- Die Gesamtnote (Durchschnitt der vier Prüfungsteilnoten) beträgt mindestens 4.0
- Maximal eine Prüfungsteilnote liegt unter 4.0
- Keine Prüfungsteilnote liegt unter 3.0.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

Die Prüfung gilt auf jeden Fall als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- sich nicht rechtzeitig von der Prüfung abmeldet;

- ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

9. Prüfung wiederholen

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Man hat also insgesamt drei Versuche.

Wiederholt werden müssen diejenigen Prüfungsteile, die mit einer ungenügenden Note abgeschlossen wurden. Wer die Prüfung wiederholen will, muss sich erneut mit sämtlichen Beilagen zur Prüfung anmelden

10. Kontakt

CHRISTIAN KRISMER

Leiter Weiterbildung

Leiter Polierprüfung



Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt SFB
Association suisse des agents d'exploitation ASAE
Associazione Svizzera dei Professionisti d'Impresa ASPI

Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt

Mobile +41 79 414 59 22

ch.krimer83@gmail.com | www.betriebsunterhalt.ch